

# **Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen der Saarländischen Armutskonferenz e.V. (SAK) \*Generalist\***

## **Allgemeines**

Arbeitsgruppen werden gemäß § 12 Arbeitsgruppen der Satzung gebildet

## **§1 Name**

Der jeweilige Arbeitskreis erhält den Namen entsprechend der Funktion und des Aufgabengebietes durch den geschäftsführenden Vorstand / das Leitungsteam.

## **§ 2 Grundlagen / Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand kann zu unterschiedlichen fachlichen Themen Arbeitsgruppen einsetzen, in denen Interessierte mitarbeiten können, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe obliegt einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Leitung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsgruppen interessierte Mitglieder sowie sonstige Interessierte heranziehen.
- (4) Die Mittelzuweisung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung.
- (5) Die Leitung kann Beauftragte für einzelne Fachbereiche benennen.
- (6) Die Dauer der Wahlperiode in den Ämtern entspricht der des Vorstandes des SAK. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Arbeitskreise sind keine juristischen Personen.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe obliegt einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Leitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Etats und des Protokolls.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Leitung der Arbeitsgruppe ist für die Koordination der interessierten Mitglieder der Arbeitsgruppe Funktionsbereichs verantwortlich. Ebenso koordiniert und unterstützt die Leitung die eingerichteten Fachbereiche.
- (2) Die Leitung vertritt die Arbeitsgruppe innerhalb und außerhalb der SAK fachlich in Absprache mit den Vorsitzenden.
- (3) Die Arbeitsgruppe schlägt dem Vorstand mögliche Personen vor, die Vertretungsaufgaben in den dem Arbeitskreis zugeordneten Vertretungen (Vereine, Organisationen usw.) übernehmen.
- (4) In Absprache mit den Vorsitzenden kann die Arbeitsgruppe im Rahmen der vorliegenden Beschlusslagen der SAK eigene Stellungnahmen verfassen und diese entsprechend ihrer Zuständigkeitsbereiche veröffentlichen. Auch obliegt es der Arbeitsgruppe eigene Pressemitteilungen zu verfassen und diese entsprechend ihres Zuständigkeitsbereiches über Geschäftsstelle / Öffentlichkeitsreferat zu veröffentlichen.
- (5) Sollten mehrere Arbeitsgruppen mit einem Sachthema betroffen sein übernimmt der Vorstand die notwendige Lenkung und Koordination.

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Arbeitsgruppen und sofern eingerichtet Fachbereiche sowie interessierten Einzelmitgliedern mit der jeweiligen Leitung statt.
- (2) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand /Leitungsteam der SAK am 18.07.2025 in Schiffweiler in Kraft